



### § 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- (1) Der Verein führt den Namen **Union Tauchsportverein - NÖ – Divers**.
- (2) Er hat seinen Sitz in 3464 Hausleiten und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet und das Ausland.
- (3) Der Verein **Union Tauchsportverein - NÖ – Divers** ist ein unpolitischer, ausschließlich gemeinnütziger, selbständiger Verein. Er ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und kann eigenes Vermögen erwerben und hat seine eigenen Statuten.
- (4) Die unterschiedlichen Aktivitäten des Vereines werden in Bereiche gegliedert, die vom Vorstand nach den sich jeweils ändernden Erfordernissen einzuteilen sind. Eine personelle Zuordnung der Vereinsmitglieder ist vorgesehen.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

### § 2) Zweck:

- (1) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein bezweckt den Tauchsport zu verbreiten und zu fördern.
- (2) Der Verein bezweckt:
  - Ankauf, Betrieb, Erhaltung und Vermietung einer NÖ - DiveBox.at (Container)
  - Aus- und Weiterbildungskurse zu vermitteln
  - Tauchreisen zu organisieren.
  - Ein weiteres Anliegen des Vereins ist es, sich für den Schutz und die Erhaltung der Unterwasserwelt einzusetzen.
  - Außerdem beabsichtigt der Verein die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung positiv zu beeinflussen.
  - Kooperation mit anderen Vereinen, Organisationen und Behörden im Sinne der Tätigkeit des Vereins auf freiwilliger Basis in Österreich und im Ausland

### § 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - Vermietung der NÖ - DiveBox.at
  - Vermietung von Tauchausrüstungen
  - Vermittlung von Tauchkursen
  - Vorträge & Workshops
  - Tauchreisen
  - gemeinsame Übungen und Training
  - Einrichtung einer Bibliothek
  - Diskussionsabende / Vereinsabend
  - Einrichtung einer Homepage, E-Mail Adresse für Anfragen zum Thema
  - Gesellige Zusammenkünfte, Austausch von Meinungen
  - Pflege des Kinder- und Jugendtauchens
  - Veranstalten von Ferienspielen
  - Aus- und Weiterbildung von Tauchschaülern und Interessenten am Tauchsport



(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden, Sponsoring, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Einnahmen aus der Vermietung von Tauchmaterial und der NÖ - DiveBox
- Subventionen und Erträge aus Veranstaltungen

#### **§ 4) Arten der Mitgliedschaft:**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder und Gastmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die innerhalb des Vereins entweder Sport ausüben oder eine Funktion bekleiden.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen unter 8 Jahren (mit ermäßigtem Beitrag) oder solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und keinen Mitgliedsbeitrag leisten müssen.

(5) Gastmitglieder: Die Gastmitgliedschaft beginnt mit dem Anfang einer Aktivität (Schnorchelkurs, Schulaktion, diverse Veranstaltungen u. ä.) und endet mit dem Schluss derselben.

#### **§ 5) Erwerb der Mitgliedschaft:**

(1) Mitglied des Vereins können alle physischen Personen werden.

(2) Über Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Obmann und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand.

#### **§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft:**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur am 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Frist (3 Monate) ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher (E-Mail) Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (14 Tage) länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.



(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens (z.B. Missachtung wichtiger Tauchregeln, ethnisches Verhalten, etc.) jederzeit per sofortiger Wirkung verfügt werden. Allfällige bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verfallen zu Gunsten des Vereines.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann, nach eingehender Prüfung und Befragung der beteiligten Personen, aus den in Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand über Antrag des Mitglieds beschlossen werden.

### **§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leihhausrüstungen entsprechend der Geschäftsordnung zu entleihen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8 Vereinsorgane:**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11, § 12 und § 13), die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

### **§ 9 Generalversammlung:**

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung erfasst werden.



(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich, erforderlich.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10) Aufgabenkreis der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

### **§ 11) Der Vorstand:**

1) Der Vorstand besteht aus:

Obmann

1. Obmann Stellvertreter

Schriftführer

Kassier

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.



- (3) Der Obmann kann mit Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder weitere Personen zur Beratung des Vorstandes zu dessen Sitzungen einladen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 10) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (13) Bei Ausscheiden des Gründungsvorstandes bzw. Abwahl dessen besteht ein Vorkaufsrecht auf die NÖ - DiveBox zum gegenwertigen buchhalterischen Zeitwert. Der(Die) neuen Eigentümer verpflichten sich die aufrechten Sponsorverträge zu übernehmen und weiterzuführen oder zu kündigen und den Restwert an Sponsorgeld an den Sponsor zu erstatten.
- (14) Der Vorstand kann durch Kooptierung ordentlicher Mitglieder einen erweiterten Vorstand und Funktionäre bilden. Dieser wird mit Aufgabengebieten betraut. Die Entlassung aus dem erweiterten Vorstand und Funktionäre erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder.
- (15) Auf Antrag von mind. 3 Vorstandsmitgliedern und einem ordentlichem Mitglied kann ein ordentliches oder Ehrenmitglied in den Taucherrat berufen werden. Der Taucherrat steht dem Vorstand aber auch Mitgliedern beratend zur Verfügung. Die Entlassung aus dem Taucherrat erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder.

## **§ 12) Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

### **§ 13) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

(1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter.

### **§ 14) Die Rechnungsprüfer:**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Die Kassenprüfung hat jährlich im Beisein des Obmanns zu erfolgen. Der Termin ist mit dem Obmann zu koordinieren.

(4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9, 10 und 11 letzter Satz).



### **§ 15) Das Schiedsgericht:**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Auflösung des Vereines:**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen übertragen hat. Die NÖ - DiveBox kann durch den Gründungsvorstand zum gegenwertigen buchhalterischen Zeitwert erworben werden. Der(Die) neuen Eigentümer verpflichten sich die aufrechten Sponsorverträge zu übernehmen und weiterzuführen oder zu kündigen und den Restwert an Sponsorgeld an den Sponsor zu erstatten.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

### **§ 17 Referenten**

Der Vorstand kann auf Dauer oder zeitweilig Mitglieder als Funktionäre zu seiner Unterstützung als Referenten mit bestimmten Aufgabenbereichen betrauen.

### **§ 18 Haftung**

Jedes ordentliche Mitglied, welches beabsichtigt an Tauchaktivitäten im Wasser teilzunehmen hat eine anerkannte Tauchversicherung (z.B. Aquamed, DAN, etc.) abzuschließen und regelmäßig zu erneuern. Der Verein **Union Tauchsportverein - NÖ - Divers** übernimmt keine Haftung für Tauchausrüstungen von Mitgliedern bei Beschädigung oder Verlust.



## § 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen sowie für alle sonstigen Streitigkeiten ist der Sitz des Vereines.

Überarbeitete Statuten aufgrund des Beitritts zur Sportunion wurden am 8.5.2021 in einer außerordentlichen Generalversammlung via Videokonferenz beschlossen.

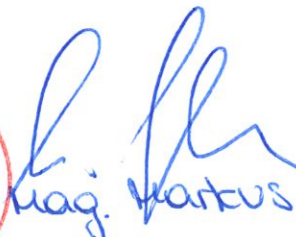
 Tauchverein  
NÖ-Divers  
Obmann  
Michael Blüml  
Tel.: +43 720 27 28 24  
obmann@no-divers.at

Michael Blüml  
Obmann

Die vorliegenden Statuten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, 11.5.21



  
Mag. Markus Skorsch  
Landesgeschäftsführer